

BL_GERICHTE 086/2008 vom 15. August 2008

BL Gerichte, 2008-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_086_2008

FR: BL_GERICHTE 086/2008 du 15 août 2008

IT: BL_GERICHTE 086/2008 del 15 agosto 2008

Regeste

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist das Recht der Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit ihrem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts greift der Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren überall dort Platz, wo die Gefahr besteht, dass der einzelne durch den Erlass einer Verfügung in

Erwägungen

E. 1

Nachdem die Pflichtige trotz Chargé-Mahnung ihre Steuererklärung 2004 nicht einreichte, wurde sie mit Veranlagungsverfügung Staatssteuer 2004 vom 23. Juni 2006 amtlich eingeschätzt. Zudem wurde eine Ordnungsbusse in Höhe von Fr. 300.-- auferlegt.

E. 2

Dagegen erhob die Vertreterin der Pflichtigen mit Schreiben vom 29. Juni 2006 Einsprache. Der Einsprache wurde die ausgefüllte Steuererklärung 2004 mit Belegen beigelegt.

E. 3

Mit Schreiben vom 8. Januar 2007 forderte die Steuerverwaltung die Vertreterin der Pflichtigen mit Frist bis zum 30. Januar 2007 zur Nachreichung zusätzlicher Belege auf. Da diese bis Ende Februar 2007 nicht eingereicht wurden, führte die Steuerverwaltung bei der Pflichtigen eine Revision durch, was gemäss Einsprache-Entscheid vom 31. Januar 2008 eine höhere Steuerlast zufolge hatte.

E. 4

Dagegen erhob die Vertreterin der Pflichtigen mit Schreiben vom 3. März 2008 Rekurs mit dem Begehren, es sei die Veranlagung der kantonalen Steuern für das Jahr 2004 im Sinne der Einsprache vom 29. Juni 2006 gemäss eingereicherter Selbstdeklaration vorzunehmen.

E. 5

(...) Entscheid Nr. 086/2008 vom 15.08.2008

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.